

# E..I..f..F..Kommunikation

Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V.

30. Jahrgang 2013

Einzelpreis: 7 EUR

1/2013 – März 2013

## Digitalisierte Gesellschaft – Wege und Irrwege



ISSN 0938-3476

• Beschäftigtendatenschutz • Berichte vom 29C3 • Studienpreise •

## Inhalt

Ausgabe 1/2013

- 03 Editorial  
- *Stefan Hügel*

### FIfF e.V.

- 04 Brief an das FIfF: Gesetze und Wurst  
- *Stefan Hügel*
- 05 Ausschreibung FIfF-Studienpreis 2013
- 06 Stellungnahme des FIfF zur Neubesetzung des Lehrstuhls an der Humboldt-Universität zu Berlin
- 07 Stellungnahme des FIfF zur Datenschutz-Grundverordnung

### Aktuelles

- 10 Not my Department! – Bericht vom CCC (29C3)  
- *Kai Nothdurft*
- 12 Was ist, was kann, was soll Gender Studies Informatik?  
- *Britta Schinzel*
- 15 Sind faire Computer möglich?  
- *Sebastian Jekutsch*
- 16 Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz – eine „unendliche“ Geschichte  
- *Werner Hülsmann*
- 19 The Brussels Privacy Declaration
- 20 UN-Unterorganisation uneinig über die Zukunft der TK  
- *Monika Ermert*
- 23 You are here – Privatsphäre der Positionsinformation  
- *Björn Schembera*
- 26 Log 1/2013  
- *Stefan Hügel*

### Rubriken

- 30 Betrifft: Faire Computer
- 75 Impressum/Aktuelle Ankündigungen
- 76 SchlussFIfF

### Schwerpunkt „Digitalisierte Gesellschaft – Wege und Irrwege“

- 31 Zwischen Guckkasten und Rummelplatz  
- *Manfred Nagl*
- 39 Neue LebensWeltKrisen  
- *Anja Lorenz*
- 43 Automatisierte Verantwortungslosigkeit? Kampfdrohnen als Mittel der High-Tech-Kriegsführung  
- *Jutta Weber*
- 48 Was hat „Eigentum“ und „Wissenschaftsfreiheit“ mit dem Urheberrecht zu tun?  
- *Rainer Kuhlen*
- 53 Arbeitsgruppe „Sind faire Computer möglich?“  
- *Sebastian Jekutsch*
- 54 Arbeitsgruppe „Verantwortung in der Informatik“  
- *Karin Kleinn, Britta Schinzel*
- 54 Arbeitsgruppe „Fallbeispiele zu Ethik und Verantwortung in der Informatik“  
- *Constanze Kurz, Britta Schinzel*
- 55 Arbeitsgruppe: „Cyberpeace“  
- *Kai Nothdurft, Sylvia Johnigk*

### Studienpreis

- 58 Angezapft  
- *Rainer Rehak*
- 62 Von Zwischenwesen und Nicht-Menschen  
- *Göde Both*
- 65 „Informatik und Gesellschaft“ – ein zentraler Inhaltsbereich für den Informatikunterricht  
- *Stefanie Müller*
- 69 Liquid Democracy  
- *Angel Tchorbadjiiski*
- 72 Ohne besondere Sachkenntnis  
- *Rainer Rehak, Constanze Kurz*
- 73 Replik der Jury zur Vergabe des dritten Preises

### Lesen

- 74 Der Mensch als neuronale Maschine?  
- *Britta Schinzel*

## Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz – eine „unendliche Geschichte“

Die Regierung will es, die Gewerkschaften fordern es, die Betriebe brauchen es: Ein Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz. Aber der alte Spruch „Was lange währt, wird endlich gut“ gilt für den Beschäftigtendatenschutz leider (noch?) nicht. Obwohl das Thema schon über mehrere Legislaturperioden zumindest diskutiert wird, ist bis zum Redaktionsschluss von keiner Regierung ein Gesetzesentwurf zum Beschäftigtendatenschutz vorgelegt worden, der diesen Namen verdient hätte.

Ende Januar diesen Jahres konnte die Initiative *Beschaeftigtendatenschutz.net*<sup>1</sup> mit Unterstützung von *campact*, *Deutscher Vereinigung für Datenschutz*, *digitalcourage* und selbstverständlich auch dem *FIfF* einen ersten Erfolg verbuchen:

„Das viel kritisierte Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz ist vorerst vom Tisch. Der Protest eines breiten Bündnisses und von fast 70.000 Unterschriften war erfolgreich. Wie heute verlautete, werden weder der Innenausschuss noch der Bundestag das Gesetz in dieser Woche behandeln – wie ursprünglich geplant. Eine große Schlappe für den Gesetzgeber, ein wichtiger Erfolg für Datenschutz- und Bürgerrechtsorganisationen der Zivilgesellschaft.“<sup>2</sup>

### Was war passiert?

Ein Überraschungscoup der Regierung und der Regierungskoalitionen konnte im Januar 2013 verhindert werden. Zu dem bereits am 3. September 2010 von der Bundesregierung in den Bundesrat und am 15. Dezember 2010 nur leicht verändert in den Bundestag eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes“ (vgl. [BT-Drs. 17/4230]) war es nach einer Anhörung im Innenausschuss 2011 ziemlich ruhig geworden. Im April 2012 drangen zwar Änderungsvorschläge an die Öffentlichkeit<sup>3</sup>, aber da nichts weiter passierte, vermuteten immer mehr Expertinnen und Experten, dass es in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu einem Gesetzesbeschluss des Bundestages kommen würde. Dann aber überschlugen sich die Ereignisse:

Am 10. Januar 2013 wurde von der Regierungskoalition ein Änderungsantrag [17(4)636] für die Sitzung des Innenausschusses am 16. Januar 2013 eingebracht. Im Gegensatz zu den Gesetzesentwürfen selbst werden derartige Änderungsanträge für Ausschusssitzungen nicht veröffentlicht, sondern nur die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse. Im Bundestag sollte der Gesetzesentwurf bereits am 1. Februar abschließend in 2. und 3. Lesung behandelt werden. Allerdings wurde der Änderungsantrag einigen Mitgliedern der Initiative *Beschaeftigtendatenschutz.net* zugespielt, so dass bereits am 12. Januar 2012 eine Synopse aus Gesetzesentwurf und Änderungsantrag veröffentlicht werden konnte<sup>4</sup>. Hierdurch war es möglich, dass sowohl amtliche Datenschutzbeauftragte als auch Gewerkschaften und andere am Beschäftigtendatenschutz interessierte Kreise deutliche Kritik sowohl am Entwurf und Änderungsantrag als auch an der geplanten Vorgehensweise äußern konnten. Das führte dazu, dass die Behandlung von der Tagesordnung der Innenausschusssitzung am 16. Januar 2013 abgesetzt wurde. Der Versuch der Regierungskoalition, (nahezu) unbemerkt von der Öffentlichkeit in kürzester Zeit einen unbeliebten Gesetzesentwurf durchzusetzen war somit erst mal vereitelt. Zwar wurde der Tagesord-

nungspunkt noch für die Tagesordnung der Innenausschusssitzung am 30. Januar 2013 eingeplant. Der öffentliche Protest war aber schon so groß, dass am 29. Januar der Beschäftigtendatenschutz sowohl von der Tagesordnung des Innenausschusses als auch von der Tagesordnung des Bundestages genommen wurde – zu diesem Zeitpunkt hatte der *campact*-Appell<sup>5</sup> schon knapp 70.000 Unterschriften erhalten.

### Vorgeschichte

Um die aktuelle Diskussion um gesetzliche Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz besser einordnen zu können, ist ein Blick auf die Geschichte des Beschäftigtendatenschutzes (früher überwiegend als Arbeitnehmerdatenschutz bezeichnet) hilfreich.

### Das Volkszählungsurteil 1983 – Ein Meilenstein auf dem Weg zum Beschäftigtendatenschutzgesetz

Im sogenannten Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz abgeleitet. Nach den Ausführungen des BVerfG gibt es „kein belangloses Datum mehr“. Beschränkungen dieses Grundrechts „bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht“<sup>6</sup>.

Der ehemalige Vorsitzende am Bundesarbeitsgericht Prof. Franz Josef Düwell (Honorarprofessor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz) sah und sieht hier den Gesetzgeber in der Pflicht: „Die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Arbeitsleben erfordert eine bereichsspezifische Regelung.“<sup>7</sup> Wie beim allgemeinen Datenschutzgesetz war auch hier wieder Hessen der Vorreiter.

„Mit der zweiten Novellierung seines Landesdatenschutzgesetzes am 11. November 1986 ging das Bundesland Hessen einen Schritt in diese Richtung. Es schuf dank seines engagierten Datenschutzbeauftragten Prof. Dr. Simitis die erste Norm eines gesetzlichen Beschäftigten-Datenschutzes. Der Bund war erst nach über 22 Jahren später soweit.“<sup>8</sup>

Die Regelung im Hessischen Landesdatenschutzgesetz galt allerdings nur für die Beschäftigten des Landes Hessen, für die Beschäftigten in privatwirtschaftlichen Firmen und Institutionen galten weiterhin die sehr allgemeinen Regelungen des Bundes-

datenschutzgesetzes (BDSG) und das sich vor allem durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entwickelte Richterrecht<sup>9</sup>. Der damals zuständige Bundesarbeitsminister der schwarz-roten Koalition, Olaf Scholz, hat zwar noch am 4. September 2009 – kurz vor der Bundestagswahl – einen eigenständigen Diskussionsentwurf vorgestellt, dieser hatte aber nach der Wahl, die zur aktuellen schwarz-gelben Koalition führte, keine Chance mehr auf eine vertiefte Diskussion.

### Beschäftigtendatenschutz im Bundesdatenschutzgesetz

Zum 1. September 2009 trat ein neuer Paragraph im BDSG in Kraft: § 32 Beschäftigtendatenschutz. Dessen Regelungen vermittelten den Eindruck, dass die Regierung auf Grund der vielen Skandale um Überwachungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (genannt seien hier exemplarisch Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG und Lidl) sich einem Handlungsdruck ausgesetzt sah. Inhaltlich weichen die Regelungen des § 32 BDSG nicht von der etablierten Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ab. Zwar ist es – gerade für betriebliche Datenschutzbeauftragte – hilfreich, wenn wesentliche Grundprinzipien zum Beschäftigtendatenschutz als Gesetzestext und nicht nur in unzähligen Gerichtsurteilen vorliegen, ein großer Wurf war und ist der Paragraph zum Beschäftigtendatenschutz aber nicht. So bleiben nach wie vor viele Fragen aus der täglichen Praxis im Betrieb gesetzlich ungeregelt. Einige Beispiele:

- Unter welchen Umständen ist im Betrieb – während der Betriebszeiten – eine Videoüberwachung zulässig?
- Unter welchen Umständen kann eine Einstellung oder Versetzung von der Zustimmung zu einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden?
- Wie sind Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung oder zum Abgleich mit den EU-Terrorlisten zu gestalten?
- Welche personenbezogenen Daten dürfen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden?
- Ist eine Recherche in sogenannten sozialen Netzwerken (XING, StudiVZ, MeinVZ, Facebook usw.) zulässig, und wenn ja, welche Informationspflichten hat der Arbeitgeber gegenüber BewerberInnen und Beschäftigten?

Ein Gesetz zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes war also weiterhin erforderlich. Das war auch der schwarz-gelben Regierungskoalition bewusst, die im Koalitionsvertrag festhielt:

*„Privatheit ist der Kern persönlicher Freiheit. Wir setzen uns für eine Verbesserung des Arbeitnehmerdatenschutzes ein und wollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Bespitzelungen an ihrem Arbeitsplatz wirksam schützen. Es dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für das Arbeitsverhältnis erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die sich beispielsweise auf für das Arbeitsverhältnis nicht relevantes außerdienstliches Verhalten oder auf nicht dienstrelevante Gesundheitszustände beziehen, müssen zukünftig ausgeschlossen sein. Es sollen praxisgerechte Regelungen für Bewerber und Arbeitnehmer geschaffen und gleichzeitig Arbeitgebern eine verlässliche Regelung für den Kampf gegen Korruption an die Hand gegeben werden. Hierzu werden wir den Arbeitnehmerdatenschutz in einem eigenen Kapitel im Bundesdatenschutzgesetz ausgestalten.“<sup>10</sup>*

### Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Änderungsvorschläge der Regierungskoalition

Nach zwei heftig umstrittenen Referentenentwürfen beschloss das Bundeskabinett im August 2010 einen Gesetzentwurf, den es am 3. September 2010 in den Bundesrat eingebrachte. Der Bundesrat nahm im November kritisch Stellung. Allerdings hielt es die Bundesregierung überwiegend nicht für nötig, diese Kritik zu berücksichtigen, und brachte den Gesetzentwurf nahezu unverändert am 15. Dezember 2010 in den Bundestag ein. Im Mai 2011 gab es dann eine Anhörung von Sachverständigen, in der heftige Kritik am Gesetzentwurf geäußert wurde.<sup>11</sup> Der Änderungsantrag der Regierungskoalition vom 10. Januar 2013 (s.o.) hätte zwar einige Verbesserungen, aber auch einige Verschlechterungen im Gesetzentwurf gebracht und nichts daran geändert, dass es besser wäre, keine Regelung zum Beschäftigtendatenschutz zu verabschieden, als diesen Gesetzentwurf (mit oder ohne Änderungsantrag).

### Kritik am Gesetzentwurf

An dieser Stelle können nur einige wenige Kritikpunkte kurz und knapp dargestellt werden. Zu weiteren Kritikpunkten und ausführlicher kritischer Würdigung sei auf die oben erwähnte Sachverständigenanhörung und auf die Blog-Beiträge von Beschäftigtendatenschutz.net<sup>12</sup> verwiesen. Hauptsächlich Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags für den Innenausschuss sind:

- Statt Beschäftigte vor ausufernder Überwachung zu schützen, würde Arbeitgebern die Überwachung in einigen Bereichen erleichtert. Dies gilt insbesondere bei der



**Werner Hülsmann**

**Werner Hülsmann**, Dipl. Inform., selbstständiger Datenschutzberater und Datenschutzsachverständiger, externer Datenschutzbeauftragter, Konstanz, Beiratsmitglied des Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIfF) e. V.

Videoüberwachung im Betrieb und bei der Aufzeichnung von Gesprächen in Callcentern, sofern der Arbeitgeber die Beschäftigten auf diese hinweist.

- Mit den neuen Befugnissen würden die Arbeitgeber zu Sonderermittlern werden, die – im Gegensatz zu den offiziellen Strafverfolgungsbehörden – jeglicher rechtsstaatlichen Kontrolle entzogen sind.
- Während die Zulässigkeit staatlicher Rasterfahndung vom Bundesverfassungsgericht zu Recht stark eingeschränkt wurde, hätte der Gesetzentwurf den Arbeitgebern die Durchführung von Rasterfahndungen ohne jeden Anfangsverdacht erlaubt.
- Vergebens sucht man jedoch im Gesetzentwurf bzw. im Änderungsantrag einen wirksamen Schutz vor erzwungenen Einwilligungen, insbesondere vor erzwungenen Einwilligungen in medizinische Untersuchungen bei Einstellungen und Versetzungen.
- Ein Klagerecht für Betriebs- und Personalräte bei Verstößen gegen den Beschäftigtendatenschutz fehlt, denn welcher Beschäftigte möchte schon gegen seinen Arbeitgeber klagen oder diesen auch nur bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde anzeigen?
- Auch ein Mitbestimmungsrecht für Betriebs- und Personalräte bei der Bestellung des betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten fehlt, obwohl in der Praxis sich viele Datenschutzbeauftragte zu wenig um den Beschäftigtendatenschutz kümmern und auch nicht wenige die erforderliche Fachkunde in diesem Bereich fehlt.
- Die geplante Ausweitung des Privilegs der Auftragsdatenverarbeitung von Staaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) auch auf Staaten, für die die EU-Kommission ein „angemessenes Datenschutzniveau“ festgestellt hat, würde dazu führen, dass faktisch die Kontrollrechte von Betriebs- und Personalrat sowie betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten ausgehebelt werden können. Während bisher nur bei Auftragsdatenverarbeitungen innerhalb der EU und des EWR die Weitergabe personenbezogener Daten an den Dienstleister nicht als Datenübermittlung zu sehen ist und daher auch nicht an besondere Bedingungen geknüpft wird, würde dies dann auch für Dienstleister in Länder wie Argentinien, Israel und Neuseeland gelten, bei denen eine Vorortkontrolle alleine schon wegen der Entfernung oder der Sicherheitslage kaum umsetzbar wäre.
- Die geplante Einführung des sogenannten Konzernprivilegs für Beschäftigtendaten würde es Arbeitgebern wesentlich erleichtern, Beschäftigtendaten zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen hin und her zu übermitteln, ohne aber die Kontroll- und Schutzrechte entsprechend anzupassen.
- Statt normenklarer Regelungen sind viele schwammige Begriffe enthalten, die zu mehr Rechtsunsicherheit führen, statt – wie erforderlich – für Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Betriebs- und Personalräte mehr Rechtssicherheit zu bringen.

## Wie geht es weiter?

Wie kurz vor Redaktionsschluss aus gut unterrichteten Kreisen zu erfahren war, war für März 2013 ein Spitzengespräch zwischen dem CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Volker Kauder, dem IG-Metall-Vorsitzendem Berthold Huber und dem DGB-Vorsitzenden Michael Sommer geplant. In diesem Gespräch sollte ein Kompromiss gefunden werden, um den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Beschäftigtendatenschutz doch noch in dieser Legislaturperiode verabschieden zu können. Nach dem dies öffentlich bekannt wurde, wollte niemand mehr etwas davon wissen. Vielmehr wurde der Gesetzentwurf für diese Legislaturperiode endgültig von der Agenda gestrichen.

Es ist dringend zu empfehlen, einen neuen Gesetzentwurf zum Beschäftigtendatenschutz unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten aus der Praxis und unter Beteiligung der Betroffenen (Beschäftigte, Betriebs- und Personalräte, betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte) in Ruhe zu entwickeln und gründlich zu erörtern.

Der *Campact-Appell* für Beschäftigtendatenschutz war also erfolgreich! Wer ihn noch nicht kennt, kann ihn hier nachlesen: <https://www.campact.de/arbeitnehmerdatenschutz/appell/5-minuten-info/>.



Campact-Appell zum Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz

## Referenzen

- [17(4)636] Drucksache des Innenausschusses „Änderungsantrag der CDU/CSU und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ‚Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes‘“ (Drucksache 17/4230) ([http://beschds.files.wordpress.com/2013/01/17\\_4\\_636\\_aenda\\_cdu-csu\\_u\\_fdp-beschds.pdf](http://beschds.files.wordpress.com/2013/01/17_4_636_aenda_cdu-csu_u_fdp-beschds.pdf))
- [BeschDSSyn] Gesetzentwurf in der Fassung der Bundestagsdrucksache 17/4230 vom 15.12.2010 mit Änderungen durch die BT Drucksache 17(4)636 des Innenausschusses vom 10. Januar 2013 (<http://extdsb.files.wordpress.com/2013/01/gesetzentwurf-beschc3a4ftigten-ds-synopse-2013-01-10.pdf>)
- [BT-Drs. 17/4230] Bundestagsdrucksache 17/4230 – Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/042/1704230.pdf>)
- [Düwell 2012] Professor Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D.: Beschäftigtendatenschutz im Fokus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts – Der Auftrag des Gesetzgebers und der Beitrag der Gerichte, ISBN: 978-3-95546-020-4, Konstanz 2012

## Anmerkungen

1 vgl. <http://beschds.wordpress.com>

2 Pressemitteilung vom 29.01.2013, <http://fiff.de/keine-ueberwachung-am-arbeitsplatz-erfolg-fuer-datenschuetzer>

3 vgl. <http://wp.me/p12h24-h3>

4 siehe: <http://wp.me/p12h24-j5> und [BeschDSSyn]

5 <https://www.campact.de/arbeitnehmerdatenschutz/>

6 BVerfGE 65, 1

7 [Düwell 2012], S. 5

8 ebd.

9 vgl. hierzu [Düwell 2012]

10 Quelle: Koalitionsvereinbarung der CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009 S. 106

11 vgl. [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung08/Stellungnahmen\\_SV/](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung08/Stellungnahmen_SV/)

12 <http://beschds.wordpress.com>

### Datenschutz

## The Brussels Privacy Declaration

Privacy is a fundamental human right, but today this right is widely ignored. We are outraged.

We are outraged, because

- we, the citizens, are now kept in hundreds of databases, mostly without our knowledge or consent,
- over 1,200 companies specialise in trading our personal data, mostly without our knowledge or consent,
- every time we browse the internet over 50 companies now monitor every click, mostly without our knowledge or consent,
- we are constantly being categorised and judged by algorithms and then treated according to the "perceived value" we may or may not bring to business without our knowledge and consent, and
- lobbying is currently replacing European citizens' voices and manifest concerns.

We call on the Members of the European Parliament and the governments of all European Member States to enhance and enforce our privacy rights.

We expect the new European rules on data protection to ensure:

- The protection of all personal information including identifiers of hard- and software
- Recognition that every European citizen has the right to effectively control his or her personal information
- Explicit, strong and informed consent for processing of our personal data
- No more coupling of service usage to personal data use (no more 'take-it or leave-it' online)
- Transparency of data processing and data sharing practices.
- 'True' data portability to promote competition and reduce "lock-in" and achieve information self-determination
- Strong protection against secretive profiling of citizens, both on- and offline
- Effective redress mechanisms and sanctions imposed on companies and government bodies that do not respect the law

The future of Europe needs privacy, and we need you to defend this fundamental right now.

**Promotors:** *Bits of Freedom, the Netherlands; Electronic Privacy and Information Center (EPIC), United States; European Digital Rights, Europe; Privacy International, United Kingdom*

**Signatories:** *Access, International; Consumer Federation of America, United States; Chaos Computer Club (CCC), Germany; Centre for Digital Democracy (CDD), United States; Open Rights Group, United Kingdom; Panoptykon Foundation, Poland; Vrijschrift, the Netherlands; Initiative für Netzfreiheit, Austria; La Quadrature du Net (LQDN), France; The Julia Group, Sweden; TagMeNot.info, Italy; Association for Technology and Internet, Romania; Abine, Inc., United States; VIBE!AT – Verein für Internet-Benutzer Österreichs, Austria; Privacy France, France; Digitalcourage e. V., Germany; International Modern Media Institute, Iceland; Burgerrechtenbeweging Vrijbit, the Netherlands; Datenschützraum e. V., Germany; Polish Free and Open Source Software Foundation, Poland; Alternative Informatics Association (Alternatif Bili im Derne i), Turkey; Access to Information Programme Foundation, Bulgaria; unwatched.org, Austria; Chaostreff Salzburg, Austria; Stichting Privacy First, the Netherlands; Hermes Center for Transparency and Human Rights, Italy; datapanik.org, Belgium; German Working Group on Data Retention (AK Vorrat), Germany; Partners for Democratic Change, Serbia; AKVH (Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung OG Hannover), Germany; MOGiS e. V., Germany; Metamorphosis, Foundation for Internet and Society, Skopje, Macedonia; digitalrights.gr, Greece; Liga voor Mensenrechten, Belgium; Fiff e. V. (Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung), Germany; Federation of German Consumer Organisations (vzbv), Germany; CRIDS (Centre de Recherche Information, Droit et Société), Belgium; and more than 500 individuals.*

## Impresum

<b>Herausgeber</b>	Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V. (FifF)
<b>Verlagsadresse</b>	FifF-Geschäftsstelle Goetheplatz 4 D-28203 Bremen Tel. (0421) 33 65 92 55 <i>fiff@fiff.de</i>
<b>Erscheinungsweise</b>	vierteljährlich
<b>Erscheinungsort</b>	Bremen
<b>ISSN</b>	0938-3476
<b>Auflage</b>	<b>1.200 Stück</b>
<b>Heftpreis</b>	7 Euro. Der Bezugspreis für die FifF-Kommunikation ist für FifF-Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nichtmitglieder können die FifF-Kommunikation für 28 Euro pro Jahr (inkl. Versand) abonnieren.
<b>Hauptredaktion</b>	Dagmar Boedicker, Stefan Hügel (Koordination), Sylvia Johnigk, Hans-Jörg Kreowski, Dietrich Meyer-Ebrecht, Ingrid Schlagheck
<b>Schwerpunktredaktion</b>	Stefan Hügel
<b>V.i.S.d.P.</b>	Stefan Hügel
<b>FifF-Überall</b>	Beiträge aus den Regionalgruppen und den überregionalen AKs. Aktuelle Informationen bitte per E-Mail an <i>hubert@mtsf.de</i> .  Ansprechpartner für die jeweiligen Regionalgruppen finden Sie im Internet auf unserer Webseite <a href="http://www.fiff.de/regional">http://www.fiff.de/regional</a>
<b>Retrospektive</b>	Beiträge für diese Rubrik bitte per E-Mail an <i>redaktion@fiff.de</i>
<b>Lesen, SchlussFifF</b>	Beiträge für diese Rubriken bitte per E-Mail an <i>redaktion@fiff.de</i>
<b>Layout</b>	Berthold Schroeder
<b>Titelbild</b>	Berthold Schroeder
<b>Druck</b>	Meiners Druck, Bremen

Die FifF-Kommunikation ist die Zeitschrift des „Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V.“ (FifF). Die Beiträge sollen die Diskussionen unter Fachleuten anregen und die interessierte Öffentlichkeit informieren. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die jeweilige AutorInnen-Meinung wieder.

Nachdruckgenehmigung wird nach Rücksprache mit der Redaktion in der Regel gern erteilt. Voraussetzung hierfür sind die Quellenangabe und die Zusendung von zwei Belegexemplaren. Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.

## Aktuelle Ankündigungen

(mehr Termine unter [www.fiff.de](http://www.fiff.de))

### 19. Internationale DBU-Sommerakademie

9. bis 14. Juni in Ostritz  
„Aktuelle Trends und Entwicklungen in der Umweltkommunikation“

### Sigint 2013

5. bis 7. Juli in Köln  
Konferenz für Hacker, Netzbewohner und Aktivisten

### FifF-Beirats- und Vorstandsklausur

22. bis 24. März in Fulda

### FifF-Vorstandssitzungen

24. März, 09:00 – 12:00 Uhr in Fulda

### FifF-Kommunikation

#### 2/2013 »Enquête-Kommission Internet und digitale Gesellschaft«

Stefan Hügel u.a.  
Redaktionsschluss 3.5.2013

3/2013 »Informatik und Bildung«  
Hans-Jörg Kreowski u.a.  
Redaktionsschluss 2.8.2013

4/2013 »Fair IT«  
Sebastian Jekutsch  
Redaktionsschluss 1.11.2013

1/2014 »??«  
??  
Redaktionsschluss 1.2.2014

### W&F – Wissenschaft & Frieden:

3/12 – Klimawandel und Sicherheit  
4/12 – Rüstung – Forschung und Industrie  
1/13 – Geopolitik

### DANA – Datenschutz-Nachrichten:

1/12 – Europäische Datenschutzrichtlinie  
2/12 – Soziale Netzwerke  
3/12 – Datenschutz bei Umfragen

## Das FifF-Büro

### Geschäftsstelle FifF e.V.

Goetheplatz 4, D-28203 Bremen  
Tel.: (0421) 33 65 92 55, Fax: (0421) 33 65 92 56  
E-Mail: *fiff@fiff.de*  
Die Bürozeiten finden Sie unter [www.fiff.de](http://www.fiff.de)

### Kontakt zur Redaktion der FifF-Kommunikation:

*redaktion@fiff.de*

**Wichtiger Hinweis:** Postvertriebsstücke wie die FifF-Kommunikation werden von der Post auch auf Antrag nicht nachgesandt; daher bitten wir alle Mitglieder und Abonnenten, dem FifF-Büro jede Adressänderung rechtzeitig bekannt zu geben!

